



Beschlussvorlage

Nr.: BV/222/2016 / öffentlich

Bereich Soziales - Überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss	21.09.2016
Stadtrat	28.09.2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Friesoythe beschließt nach § 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die nachstehend genannten Mehrauszahlungen in Höhe von bis zu 1.318.000 €.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Mit der Ausführung der Monatszahlung September für die Leistungsempfänger der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, wurde bekannt, dass die bei Aufstellung des Haushaltes 2016 eingeplanten Haushaltsmittel dafür nicht auskömmlich sind. Das liegt daran, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung (Sommer/ Herbst 2015) nicht vorhersehbar war, in welchem Maße hier – insbesondere für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerber - für das Haushaltsjahr 2016 Ausgaben getätigt werden müssen.

Folgende PSP-Elemente im Bereich Finanzwesen (SAP) sind betroffen:

	Ansatz 2016	AO-Soll 29.08.16	Vorauss. Bedarf bis 31.12.2016	Mehrbedarf
P1.311600.121-	530.000 €	426.600 €	570.000 €	40.000 €
P1.313000.211-	160.000 €	734.500 €	1.110.000 €	950.000 €
P1.313000.231-	200.000 €	331.747 €	450.000 €	250.000 €
P1.313000.511-	50.000 €	95.641 €	128.000 €	78.000 €
Mehrauszahlungen Summe				1.318.000 €

Diesen Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber. Die Aufwendungen werden mit dem Landkreis Cloppenburg quartalsweise abgerechnet, wobei die Abrechnung seit zwei Jahren zeterstet erfolgt. Da den Auszahlungen jeweils Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen, ist für die Stadt kein „Überschuss“ zu verzeichnen, auch wenn die Einnahmenseite mit folgenden Mehreinnahmen rechnen kann:

	Ansatz 2016	AO-Soll 29.08.16	Vorauss. Bedarf bis 31.12.2016	Mehrbedarf
P1.313000.201-	1.173.500 €	2.469.692 €	3.292.900 €	2.119.400 €
P1.311600.111-	900.000 €	842.767 €	1.124.400 €	224.400 €
Mehreinnahmen Summe				2.343.800 €

Nach § 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz sind überplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Dies ist der Fall, da die Hilfeempfänger versorgt werden müssen und einen Rechtsanspruch auf die Hilfezahlungen haben. Es handelt sich um die existenzielle Grundversorgung von Familien und Einzelpersonen.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen muss gewährleistet sein. Der Landkreis Cloppenburg übernimmt die Deckung als Leistungsträger.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung mittels Erstattung durch den Landkreis Cloppenburg
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister